



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag Nr. 2 zu den Weisungen an die Revisionsstellen über die Durchführung der Arbeitgeberkontrollen (WRA)

Gültig ab 1. Januar 2020

318.107.091 d WRA

01.20

Vorwort zum Nachtrag Nr. 2, gültig ab 1. Januar 2020

Zum besseren Verständnis wurde der Punkt 4 der Rz 2002 präzisiert.

- 2002
1/20
- Die für die Beurteilung der richtigen Aufgabenerfüllung notwendigen Unterlagen umfassen unter anderem:
- Lohnbuchhaltungen, Hilfsbuchhaltungen und Belege;
 - Finanzbuchhaltung (Bilanz- und Erfolgskonten);
 - Jahresabschlüsse mit Gewinnverwendung;
 - **Abstimmung zwischen Lohnaufwand in der Finanzbuchhaltung und der deklarierten AHV-Lohnsumme (Herleitung der Differenzen, soll bei Revisionsbeginn vorliegen);**
 - alle sich beim Arbeitgeber befindlichen Unterlagen betreffend der beruflichen Vorsorge;
 - Unterlagen zu Fürsorgekassen und patronalen Stiftungen;
 - bei Unternehmen mit Holdingstrukturen die Unterlagen sämtlicher Tochter- und Schwestergesellschaften, soweit sie derselben Ausgleichskasse angeschlossen sind.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/20 gekennzeichnet.